

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

<T\IIIA2\TA_071011_SynopseohneAbi_Ba_Ka.doc>

**Synoptische Darstellung der in den Ländern
bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen**

- Stand: Oktober 2007 -

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Baden-Württemberg	<p>1.1 a) Hochschulen und Berufsakademien (seit WS 2006/07) Hochschulzugang für Berufstätige, §§ 59 Abs. 1 und 89 Abs. 1 LHG BW vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 01.12.2005 (GBl. 2005, S. 706) - offener Hochschulzugang - zu einem der beruflichen Aus- und Fortbildung <u>fachlich entsprechenden</u> Studiengang</p> <p>b) Hochschulen und Berufsakademien (seit WS 2006/07) §§ 59 Abs. 2 und 89 Abs. 2 LHG BW - Eignungsprüfung - für den Zugang zu einem der beruflichen Aus- und Fortbildung <u>fachlich nicht entsprechenden</u> Studiengang</p> <p>c) Pädagogische Hochschulen § 58 Abs. 4 LHG BW (Lehramt an Grund- und Hauptschulen) - Eignungsprüfung -</p> <p>d) Fachhochschulen § 59 Abs. 4 LHG BW (Zugang zu Sozial- und Pflegewissenschaftlichen Studiengängen an Fachhochschulen) - Eignungsprüfung -</p> <p>1.2 § 59 LHG ist auch einschlägig für die Studiengänge Medizin, Pharmazie, Zahnmedizin (Tiermedizin wird in Baden-Württemberg nicht angeboten)</p>	<p>a) Hochschulen und Berufsakademien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptwohnung und berufliche Tätigkeit seit mind. einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland - erfolgreicher Abschluss einer mind. zweijährigen Berufsausbildung - Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder erfolgreicher Abschluss an einer Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes (einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt) - mind. vierjährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf - auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung <p>b) Hochschulen und Berufsakademien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen siehe a) <p>c) Pädagogische Hochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer mind. zweijährigen staatlichen, staatlich geregelten oder staatlich anerkannten Berufsausbildung - eine daran anknüpfende zweijährige Berufstätigkeit <p>d) Fachhochschulen Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> - staatliche Anerkennung - mind. dreijährige einschlägige Berufstätigkeit - ständiger oder gewöhnlicher Aufenthalt seit mind. drei Jahren in BW <p>Altenpfleger, Krankenpfleger usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> - mittlerer Bildungsabschluss - einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung - mind. dreijährige Berufserfahrung im Berufsfeld - ständiger oder gewöhnlicher Aufenthalt seit mind. drei Jahren in BW

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Bayern	<p>1. Alternative:</p> <p>1.1 § 34 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25.05.2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2005 (GVBl S. 154) KMS vom 12.12.2006, Nr. VII.8–5 S 9613-7.104 650</p> <p>2. Alternative:</p> <p>1.1 Besonders qualifizierten Berufstätigen wird gem. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2007 (GVBl S. 532); § 57 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 28.11.2002 (GVBl S. 864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2006 (GVBl S. 706) der Hochschulzugang zu einer Fachhochschule eröffnet.</p> <p>1.1 keine</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehen einer Ergänzungsprüfung nach einem halbjährigen Propädeutikum an der Fachhochschule, für das folgende Zulassungsvoraussetzungen gelten: - Einschlägiger Meisterabschluss - Einschlägige Fortbildungsprüfung nach §§ 53, 54 BBiG bzw. §§ 42, 42a der Handwerksordnung oder - Abschluss einer Fachschule oder Fachakademie mit staatlicher Abschlussprüfung <p>Nachweis</p> <p>a) eines einschlägigen Meisterabschlusses <u>oder</u> einer einschlägigen Fortbildungsprüfung nach §§ 53, 54 BBiG bzw. §§ 42, 42a der Handwerksordnung <u>oder</u> eines einschlägigen Abschlusses einer Fachschule oder Fachakademie mit staatlicher Abschlussprüfung <u>und</u></p> <p>b) einer Prüfungsgesamt- bzw. Durchschnittsnote unter den ersten 20 % des Termins bzw. Jahrgangs</p>
Berlin	- Berliner Hochschulgesetz i.d.F. vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) § 11	<ul style="list-style-type: none"> - Realschulabschluss oder gleichwertige Schulbildung - einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung - mind. vierjährige Berufserfahrung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meisterprüfung, Abschluss als staatl. geprüfter Techniker, staatl. geprüfter Betriebswirt in geeigneter Fachrichtung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - vergleichbare Ausbildung - Möglichkeit der Anrechnung von Ersatzzeiten
Brandenburg (Stand 2006)	<p>1.1 § 25 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394)</p> <p>1.2 die Hochschulen bieten keine medizinischen Studiengänge an</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestalter 24 Jahre - Abschluss der Sekundarstufe I und eine für das Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung - Nachweis mehrjähriger Berufserfahrung oder erfolgreiches Ablegen der Meisterprüfung in einem für das Studium geeigneten Beruf

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Bremen	<p>a) § 33 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 57 Bremisches Hochschulgesetz: Einstufungsprüfung</p> <p>b) § 35 Abs. 2 Bremisches Hochschulgesetz: Probestudium</p> <p>c) § 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 58 Bremisches Hochschulgesetz: Kontaktstudium</p> <p>1.2 Die genannten Studiengänge werden in Bremen nicht angeboten.</p>	<p>a) Einstufungsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung - mindestens 3jährige Berufstätigkeit - Hauptwohnung im Land Bremen oder in angrenzenden Landkreisen seit mind. einem Jahr - Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung <p>b) Probestudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung - zusätzl. Fortbildung zum Meister, staatl. geprüften Techniker, staatl. geprüften Betriebswirt oder vergleichbare Prüfung - Hauptwohnung im Land Bremen oder in angrenzenden Landkreisen seit mind. einem Jahr <p>c) Kontaktstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung - mindestens 3jährige Berufstätigkeit, in der die Teilnehmer zugleich die für eine Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben - Hauptwohnung im Land Bremen oder in angrenzenden Landkreisen seit mind. einem Jahr - Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung
Hamburg (Stand 2006)	<p>1.1 § 38 HmbHG i.d.F. vom 27.05.2003 für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige</p> <p>1.2 Zum Wintersemester 2000/2001 besteht erstmalig die Möglichkeit, über das § 38 HmbHG-Verfahren auch einen Studienplatz in Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie an der Universität Hamburg zu erhalten.</p>	<p>Eingangsprüfung (§ 38 Abs. 1 HmbHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung und eine danach abgeleistete mindestens dreijährige Berufstätigkeit. Kindererziehung und Pfllegetätigkeit können im Umfang von bis zu zwei Jahren angerechnet werden <p>Teilnahme am Beratungsgespräch (§ 38 Abs. 2 und 3 HmbHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiches Ablegen einer für den beabsichtigten Studiengang geeigneten fachspezifischen Fortbildungsprüfung als Meister oder Fachwirt oder einer gleichwertigen fachspezifischen Fortbildungsprüfung

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Hessen	<p>1.1 Ja; nach § 63 Abs. 2 und 6 Hessisches Hochschulgesetz i.d.F. vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 374), in Verbindung mit der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 29. Juni 2006 (GVBl. I S. 358) ist diesem Personenkreis die Möglichkeit, ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium zu absolvieren, eröffnet.</p> <p>Bei festgestellter hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Begabung kann auf eine Hochschulzugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang verzichtet werden, sofern er mit einer Hochschulprüfung abschließt (§ 63 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Hochschulgesetz).</p> <p>1.2 Der Hochschulzugang nach § 63 Abs. 2 und 6 Hessisches Hochschulgesetz und der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Hochschulen im Lande Hessen ist auch für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie möglich.</p> <p>Der Verzicht auf eine Hochschulzugangsberechtigung bei festgestellter hervorragender wissenschaftlicher Begabung (§ 63 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Hochschulgesetz) gilt nicht für medizinische und pharmazeutische Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.</p>	<p>Der Nachweis der Meisterprüfung berechtigt in Hessen zum berufsqualifizierenden Studium aller Fächer an allen Hochschulen.</p> <p>Gleiches gilt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker, • staatlich geprüfte Betriebswirtinnen und Betriebswirte, • Betriebswirtinnen und Betriebswirte sowie gleichwertige Abschlüsse im Bereich der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer, • Fachkaufleute, Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter, Controllerinnen und Controller, Handelsassistentinnen und Handelsassistenten, Pharmareferentinnen und Pharmareferenten im Bereich der Industrie- und Handelskammer, • Fachwirtinnen und Fachwirte, • Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, • Steuerberaterinnen und Steuerberater, • staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, • staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, • staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, • staatlich anerkannte Fachwirtinnen und Fachwirte für Sozialdienste und • staatlich geprüfte Gestalterinnen und Gestalter, <p>sofern eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit nachgewiesen wird.</p> <p>Darüber hinaus können beruflich Qualifizierte, die keine Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studienbereich besitzen, eine Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die Vorbildung und Eignung für ein Hochschulstudium in dem Studienbereich festgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist ein berufsqualifizierender Abschluss (in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, in einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung), eine anschließende mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit sowie die Erweiterung oder Vertiefung des durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbenen Wissens durch qualifizierte Weiterbildung.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	1.1 a) Gem. § 19 des Landeshochschulgesetzes MV vom 05. Juli 2002 kann eine Studienberechtigung sowohl für universitäre Studiengänge als auch für Fachhochschulstudiengänge erworben werden.	<p>a) Bestehen einer Zugangsprüfung, für die folgende Zulassungsvoraussetzungen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit - Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>b) § 10 Qualifikationsverordnung MV vom 12.07.2005</p> <p>1.2 § 19 LHG MV eröffnet auch den Zugang zu den genannten Studiengängen.</p>	<p>unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist</p> <p>b) Bewerberinnen und Bewerber mit Meisterprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz erhalten Zugang zu den Fachhochschulen</p>
Niedersachsen	<p>1.1 1. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Nieders. Hochschulgesetz (NHG) i.d. Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) i.V.m. der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HzbPrüfVO) vom 12.01.2001 (Nds. GVBl. S. 4), geändert durch Verordnung vom 25.02.2002 (Nds. GVBl. S. 84) <p>2. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 a NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) <p>3. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) <p>4. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 c NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) i.V.m. der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang vom 31.07.2007 (Nds. GVBl. S. 406) <p>1.2 Keine Besonderheiten</p>	<p>1. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung und anschließende mind. zweijährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf oder mind. dreijährige Tätigkeit in verschiedenen Berufsbereichen oder mind. fünfjährige Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen denen eines Ausbildungsberufes vergleichbar sind - einen Wohnsitz in Niedersachsen (mind. 1 Jahr) - Gutachten über die Prüfungsvorbereitung - die verantwortliche Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person kann der beruflichen Vorbildung gleichgestellt werden - bestandene Prüfung für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung <p>2. Alternative: Zugang zu Fachhochschulen und Universitäten durch Ablegen der Meisterprüfung</p> <p>3. Alternative: Zugang zu Fachhochschulen und Universitäten durch Abschluss des Bildungsganges zur staatlich geprüften Technikerin/zum staatlich geprüften Techniker, zur staatlich geprüften Betriebswirtin/zum staatlich geprüften Betriebswirt</p> <p>4. Alternative: Zugang zu Fachhochschulen und Universitäten durch eine von der Hochschule für bestimmte, d. h. fachlich einschlägige Studiengänge, als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>1.1 Ja, dies ist geregelt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 49 IV, VI, X Satz 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) 	

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	<p>2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?</p>
	<p>vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 13. Januar 2003 (GV. NRW S. 30) - Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung - ZugangsprüfungsVO) vom 24. Januar 2005 (GV. NRW S. 21) <p>1.2 Im Rahmen der Zugangsprüfungsverordnung können alle an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in NRW angebotenen Studiengänge belegt werden, auch alle Staatsexamensstudiengänge einschließlich Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie</p>	<p>Nach der Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grds. eine bestimmte, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung - eine bestimmte Fort- und Weiterbildung (Meister oder gleichwertig) <p>Nach der Zugangsprüfungsverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollendung des 22. Lebensjahres - eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung - eine mind. dreijährige berufliche Tätigkeit, Erziehungszeiten werden anerkannt - für ein Medizin-, Zahnmedizin- oder Pharmaziestudium benötigt man eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen nichtärztlichen Heilberuf, in dem man anschließend mindestens 3 Jahre tätig gewesen sein muss <p>(§ 66 Abs. 6 HG ist eine Ausnahmeregelung bei studiengangbezogener besonderer fachlicher Eignung oder besonderer künstlerischer oder gestalterischer Begabung und Nachweis der Allgemeinbildung und gilt unabhängig von beruflichen Qualifikationen)</p>

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Rheinland-Pfalz	<p>1.1 Ja. Fachbezogene Studienberechtigung;</p> <p>a. Zugang beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium: Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 255).</p> <p>b. Zugang beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium: Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium vom 18. Dezember 1996 (GVBl. 1997, S. 31) zuletzt geändert durch LVO vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 255).</p> <p>1.2. Die oben genannten Regelungen gelten auch für das Studium der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie; Tiermedizin wird in Rheinland-Pfalz nicht angeboten. Aufgrund staatskirchenrechtlicher Voraussetzungen gelten die oben genannten Regelungen nicht für Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen und für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie, für das Fach Katholische Religionslehre in Diplom- und Magisterstudiengängen sowie für das Fach Katholische Religionslehre in Lehramtsstudiengängen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis, Durchschnittsnote 2,5 oder besser - Ausübung des erlernten Berufes oder vergleichbare Tätigkeit über 3 Jahre (Universität) oder 2 Jahre (Fachhochschule) im Anschluss an die Ausbildung - hinreichender inhaltlicher Zusammenhang zwischen Ausbildung, Berufstätigkeit und gewähltem Studienfach <p>Für Personen, welche die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben, entfällt bei der Zulassung zu einem Universitätsstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mindestnotendurchschnitt des Ausbildungsabschlusses - die schriftliche Arbeit aus den Fachgebieten des gewählten Studiengangs - das Probestudium bei Abschluss der Prüfung mit mindestens gut <p>Für Personen, welche die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben, entfällt bei der Zulassung zu einem Fachhochschulstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mindestnotendurchschnitt des Ausbildungsabschlusses - bei Abschluss der Meisterprüfung o.Ä. erhalten sie die fachbezogene Studienberechtigung, ohne ein Probestudium absolvieren zu müssen. - Im Rahmen eines Fachhochschulstudiums wird zudem die fachbezogene Studienberechtigung für Personen mit einer abgeschlossenen Meisterprüfung (oder vergleichbare Prüfung) auf die Studiengänge der Betriebswirtschaft ausgeweitet.
Saarland	<p>1.1 Universitäten § 69 Abs. 4 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) i.V.m. der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 03. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1250)</p> <p>Fachhochschulen § 65 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982 [1014]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782 [1819], i.V.m. der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 03. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1250)</p> <p>1.2 Der Erwerb der Studienberechtigung ist für alle Studienfächer möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Abschlussprüfung in einem <u>einschlägig</u> anerkannten Ausbildungsberuf - mind. vierjährige hauptberufliche Tätigkeit im erlernten oder verwandten Beruf (selbständige, hauptberufliche Führung eines Haushaltes mit Verantwortung für Erziehung mind. eines Kindes oder Pflege mind. einer pflegebedürftigen Person, kann für erzieherische oder sozialpflegerische Berufe in vollem Umfang, im Übrigen bis zu zwei Jahre als hauptberufliche Tätigkeit anerkannt werden. Teilzeitbeschäftigung von mind. 50 % gilt als hauptberufliche Tätigkeit) - <u>einschlägige</u> Weiterbildung - Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Sachsen	<p>1.1 § 13 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11.06.1999</p> <p>1.2 wie 1.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer Berufsausbildung und anschließende mindestens dreijährige Tätigkeit - Bestehen einer Zugangsprüfung, deren Einzelheiten in einer Prüfungsordnung geregelt sind.
Sachsen-Anhalt	<p>1.1 a) § 27 Abs. 4 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GVBl. LSA 2006 S. 102) i.V.m. einer entsprechenden Festlegung in der Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule</p> <p>b) § 5 Hochschulqualifikationsverordnung LSA vom 04.02.2002</p> <p>1.2 wie 1.1</p>	<p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Realschulabschluss oder gleichgestellter Abschluss - Abschluss einer dem gewählten Studiengang entsprechenden anerkannten Berufsausbildung - mehrjährige Berufstätigkeit - Nachweis besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse in einer Feststellungsprüfung, deren Einzelheiten in einer Prüfungsordnung geregelt sind. <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meister nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seemannsgesetz oder nachfolgender Berufsabschluss: - staatlich geprüfte Technikerin/staatlich geprüfter Techniker - staatlich geprüfte Betriebswirtin/staatlich geprüfter Betriebswirt - staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher - staatlich anerkannte Haus- und Familienpflegerin/staatlich anerkannter Haus- und Familienpfleger - staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger
Schleswig-Holstein	<p>1.1 Ja</p> <p>Nach dem Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), sind folgende drei Möglichkeiten vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Probestudium nach § 39 Abs. 4 HSG und Hochschulsatzung 2. Eignungsgespräch nach § 39 Abs. 2 Satz 3 HSG und Landesverordnung über den Zugang zu den Hochschulen für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 20. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 35) 	<p>a) Probestudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - qualifizierter Abschluss einer Berufsausbildung - Notendurchschnitt mindestens 3,0 - fünfjährige Berufstätigkeit (oder entsprechende Ersatzzeiten) nach Beendigung der Ausbildungszeit <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorpraktikum, sofern vorgeschrieben - ggf. fachlicher Bezug zwischen erlerntem Beruf und gewähltem Studiengang (z. B. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel)

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>3. Eignungsprüfung (Fachhochschulen - FH) nach § 39 Abs. 2 Satz 3 HSG und Landesverordnung über die Eignungsprüfung für das Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein (Eignungsprüfung VO FH) vom 26. April 2006 (NBl. MBF Schl.-H. S. 164)</p> <p>4. Meisterprüfung (4.1) oder eine andere für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte, abgeschlossene Vorbildung (4.2) nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSG</p> <p>1.2 Für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie (Tiermedizin wird in Schleswig-Holstein nicht angeboten) besteht die Möglichkeit des Eignungsgesprächs</p>	<p>b) Eignungsgespräch</p> <p>1. Nachweis besonders hoher Qualifikation</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der beruflichen Ausbildung: Berufsfachschulabschluss (gute Gesamtnote oder Notendurchschnitt 2,0) und Zeugnis über mindestens zweijährige Berufstätigkeit (mit mindestens guten Leistungen) oder - in der beruflichen Fortbildung: - Meisterprüfung und Berufstätigkeit oder - eine der Meisterprüfung entsprechende berufliche Fortbildungsprüfung mit guter Gesamtnote und Berufstätigkeit oder - eine der Meisterprüfung entsprechende berufliche Fortbildungsprüfung mit guter Gesamtnote und Berufstätigkeit oder - Fachschulabschluss mit guter Gesamtnote oder Notendurchschnitt 2,0 und Berufstätigkeit oder - in der Weiterbildung: - abgeschlossene Umschulung in anerkanntem Ausbildungsberuf sowie eine der zuvor genannten Voraussetzungen (Berufstätigkeit) <p>sowie</p> <p>2. Einschlägigkeit der Vorbildung für den gewünschten Studiengang</p> <p>c) Eignungsprüfung (FH)</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Hauptschulabschluss - der Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberufs und mindestens zwei Jahre berufliche Tätigkeit oder eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit und - angemessene Vorbereitung auf die Prüfung. <p>Die Bewerberin oder der Bewerber soll im Abschlusszeugnis der Berufsschule und in der Ausbildungsabschlussprüfung im Durchschnitt mindestens befriedigende Noten erhalten und während der Tätigkeit mindestens befriedigende Leistungen gezeigt haben.</p> <p>d) Meisterprüfung</p> <p>Bestandene Meisterprüfung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 oder § 51a Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) bzw. nach § 53 oder § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)</p>

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
		<p>Der Meisterprüfung für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte, abgeschlossene Vorbildung:</p> <p><i>Welche abgeschlossenen Vorbildungen zum Studium in welchen fachlich verwandten Studiengängen berechtigen, wird in einer durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr noch zu erlassenden Verordnung festgelegt werden. (Hinweis: Die Verordnung wird derzeit erarbeitet. Es wird damit gerechnet, dass von dieser neuen Hochschulzugangsberechtigung ab dem Sommersemester 2008 Gebrauch gemacht werden kann.)</i></p>
Thüringen	<p>1.1</p> <p>1) Meisterprüfung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601)</p> <p>2) staatlich geprüfte Techniker oder staatlich geprüfte Betriebswirte nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601)</p> <p>3) Eingangsprüfung nach § 63 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) und Thüringer Verordnung über die Eingangsprüfung für Berufstätige vom 10. Februar 2000 (GVBl. S. 64)</p> <p>1.2 1), 2) und 3) auch für Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie</p>	<p>1) erfolgreiches Ablegen der Meisterprüfung</p> <p>2) erfolgreicher Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin oder staatlich geprüften Betriebswirt/staatlich geprüften Betriebswirtin</p> <p>3) abgeschlossene Berufsausbildung; mindestens zwei Jahre beruflich tätig</p>

Land	3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B. - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium?	4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?
Baden-Württemberg	a) Hochschulen und Berufsakademien offener Hochschulzugang zu einem der beruflichen Aus- und Fortbildung <u>fachlich entsprechenden</u> Studiengang b) Hochschulen und Berufsakademien Eignungsprüfung für den Zugang zu einem der beruflichen Aus- und Fortbildung <u>fachlich nicht entsprechenden</u> Studiengang c) Pädagogische Hochschulen Eignungsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen d) Fachhochschulen Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher usw. Eignungsprüfung Altenpfleger, Krankenpfleger usw. Eignungsprüfung	1. Fachsemester
Bayern	Propädeutikum an der Fachhochschule im Sommerhalbjahr und anschließende Ergänzungsprüfung Beratungsgespräch an der jeweiligen Fachhochschule	1. Fachsemester
Berlin	- Probestudium, 2 bis 4 Semester vor endgültiger Immatrikulation (die Gestaltung des Verfahrens nach § 11 BerlHG obliegt den einzelnen Hochschulen)	1. Fachsemester
Brandenburg (Stand 2006)	- fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung - Bewerber mit Meisterprüfung können anstelle der Prüfung ein Probese- mester absolvieren, an dessen Ende über die Zuerkennung der Studienbe- rechtigung entschieden wird	Nach dieser Prüfung in das erste Fachsemester; nach Vorliegen der Studienberechtigung kann sich der Kandidat einer Einstufungsprüfung nach § 14 Abs. 1 BbgHG (in ein höheres Fachsemester) unterziehen.
Bremen	a) Einstufungsprüfung b) Probestudium c) Kontaktstudium	a) erstes oder höheres Fachsemester b) erstes Semester mit Anrechnungsmöglichkeit der Studienleistungen der bis zu 2 Probese- mester c) erstes Fachsemester

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?
Hamburg (Stand 2006)	<p>1. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingangsprüfung <p>2. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungsgespräch <p>Eine Anrechnung gem. § 40 HmbHG und entsprechender Hochschulsatzung ist möglich</p>	<p>1. Fachsemester</p> <p>1. Fachsemester</p>
Hessen	<p>Bewerber/innen mit Meisterprüfung und solche, die gleichgestellt sind (s.o. Nr. 2), können sich direkt um einen Studienplatz bewerben; hier prüft die jeweilige Hochschule anhand entsprechender Nachweise, ob die Voraussetzungen zum Hochschulzugang gegeben sind.</p> <p>Für Bewerber/innen, die die Voraussetzungen für eine Hochschulzugangsprüfung erfüllen (s.o. Nr. 2), führen die Universitäten und Fachhochschulen ein Prüfungsgespräch und eine schriftliche Prüfung durch. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Ablegung des schriftlichen Prüfungsteils verzichtet werden (§ 5 Abs. 3 der genannten Verordnung).</p> <p>Die Erfüllung vergabe- und immatrikulationsrechtlicher Voraussetzungen bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in das erste Fachsemester.</p> <p>Für alle Hochschulzugangsberechtigten, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, existiert die Möglichkeit einer Einstufungsprüfung nach § 30 Hessisches Hochschulgesetz.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>a) Zugangsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftlicher Teil (2 Klausuren) - mündliche Prüfung <p>b) keine besonderen Verfahren, aber die Studienberechtigung für Meisterinnen und Meister erstreckt sich auf fachlich entsprechende Studiengänge an Fachhochschulen</p>	<p>1. Fachsemester</p> <p>1. Fachsemester</p>
Niedersachsen	<p>1. Alternative: Zugangsprüfung</p> <p>2. bis 4. Alternative: Kein besonderes Verfahren</p>	Alle Alternativen: 1. Fachsemester
Nordrhein-Westfalen	<p>Im Rahmen der Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 13. Januar 2003 (sog. Meisterstudium) erfolgt – sofern die Kapazitäten ausreichen – eine unmittelbare Zulassung zum Studium.</p> <p>Im Rahmen der Zugangsprüfungsverordnung wird eine Zugangsprüfung durch</p>	Nach Bestehen der Zugangsprüfung erfolgt die Aufnahme in das erste Fachsemester.

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	<p>4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?</p>
	<p>die Hochschulen durchgeführt.</p>	<p>Nach § 49 Abs. XI Satz 1 HG kann eine Einstufungsprüfung abgelegt werden, um in ein höheres Fachsemester eingestuft zu werden. Dies ist jedoch keine Sonderregelung für beruflich Qualifizierte, sondern gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber. Die Bewerberin oder der Bewerber können also im Anschluss an die Zugangsprüfung eine Einstufungsprüfung ablegen, die den Einstieg in ein höheres Fachsemester ermöglicht. Im Übrigen kann die Hochschule bei allen Studierenden nach § 63 Abs. 2 HG sonstige Kenntnisse und Leistungen auf den Studiengang anrechnen.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Universitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder Hochschulzugangsprüfung oder Probestudium von mind. zwei und höchstens vier Semestern - Besonderheiten für Personen mit abgeschlossener Meisterprüfung s. 2. <p>Fachhochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Probestudium von mind. zwei bis zu vier Semestern - Besonderheiten für Personen mit abgeschlossener Meisterprüfung s. 2. 	<p>1. Fachsemester; über die Anerkennung von Fähigkeiten und Leistungen entscheiden die Hochschulen nach Maßgabe der Prüfungsordnung</p>
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> - Bewerber müssen an der zentralen Studienberatung und der Fachstudienberatung teilgenommen haben - Eine Fachkommission entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Erwerb der Studienberechtigung; in ZVS-Fächern findet zur Festlegung einer Gesamtnote ein Bewertungsgespräch statt - Der Bewerber wählt zwischen der Aufnahme eines Probestudiums und dem Ablegen einer Hochschulzugangsprüfung 	<p>In welches Fachsemester der Bewerber aufgenommen wird, entscheidet die Hochschule im Immatrikulationsverfahren. Grundsätzlich berechtigt die Studienberechtigung zur Aufnahme in das 1. Fachsemester.</p>
Sachsen	<p>Zugangsprüfung der aufnehmenden Hochschule</p>	<p>1. Fachsemester</p>
Sachsen-Anhalt	<p>a) Feststellungsprüfung an der aufnehmenden Hochschule</p> <p>b) kein besonderes Verfahren</p>	<p>1. Fachsemester Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 Abs. 4 HSG LSA verfügen, können gem. § 15 Abs. 1 HSG LSA über eine Einstufungsprüfung Zugang zu einem höheren Fachsemester entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung erhalten.</p>
Schleswig-Holstein	<p>a) Probestudium für zwei, höchstens vier Semester: Die Probestudierenden haben in der Regel nach dem zweiten, spätestens nach dem vierten Semester die Studierfähigkeit nachzuweisen (Leistungskontrolle). Nach bestandener Leistungskontrollprüfung (Abschluss des Probestudiums) erfolgt die endgültige Einschreibung für den im Probestudium gewählten Studiengang</p> <p>b) Eignungsgespräch: - allgemeiner Gesprächsabschnitt und</p>	<p>a) Einstufung durch die Hochschule aufgrund des Ergebnisses der Leistungskontrollprüfung</p> <p>b) 1. Fachsemester</p>

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	<p>4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - fachlicher Gesprächsabschnitt <p>c) Eignungsprüfung (FH):</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Prüfung und - mündliche Prüfung 	<p>c) 1. Fachsemester</p>
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> - Eingangsprüfung - für Meister, staatlich geprüfte Techniker/Technikerinnen und staatlich geprüfte Betriebswirte/Betriebswirtinnen kein zusätzliches Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - nicht generell, im Allgemeinen in das erste Fachsemester

Land	<p>5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	<p>Wer entscheidet darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
Baden-Württemberg	a) Studiengangbezogene Studienberechtigung	a) Hochschule bzw. Berufsakademie
Bayern	- fachbezogene Fachhochschulzugangsberechtigung	Die Hochschule
Berlin	- Berechtigung zur Fortführung des begonnenen Studiums	Prüfungsausschuss der Hochschule
Brandenburg (Stand 2006)	- studiengangbezogene Studienberechtigung	Die Hochschule
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> a) fachgebundene Hochschulreife b) studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung c) fachgebundene Hochschulreife 	In allen Fällen: Hochschule
Hamburg (Stand 2006)	- studiengangbezogene hochschulgebundene Hochschulzugangsberechtigung	Die Hochschule
Hessen	<p>Der Nachweis der Meisterprüfung berechtigt in Hessen zum berufsqualifizierenden Studium aller Fächer an allen Hochschulen (allgemeine Hochschulreife). Gleiches gilt für den gleichgestellten Personenkreis (s.o. Nr. 2).</p> <p>Eine bestandene Hochschulzugangsprüfung nach der genannten Verordnung eröffnet den Zugang zu Studiengängen eines bestimmten, d.h. des gewählten Studienbereichs an Universitäten und Fachhochschulen (fachgebundene Hochschulreife).</p>	<p>Es entscheidet die jeweilige Hochschule, an die die Studienbewerbung gerichtet ist, bzw. – im Falle einer Hochschulzugangsprüfung – der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, an der die Prüfung abgelegt wird.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	- eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss/Prüfungskommission (Zugangsprüfung), der aus mindestens drei Mitgliedern besteht - die Hochschule (Meisterzugang)

Land	<p>5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	<p>Wer entscheidet darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
Niedersachsen	<p>1. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - studiengangbezogene Studienqualifikation <p>2. und 3. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugangsberechtigung gem. Frage 2 <p>4. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - studiengangbezogene Zugangsberechtigung (einschlägige Vorbildung) 	<p>1. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entscheidung trifft das Niedersächsische Prüfungsamt für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung <p>2. und 3. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das NHG eröffnet <p>4. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - über Einschlägigkeit entscheidet die Hochschule - Feststellung der gleichwertigen Vorbildungen durch die Hochschule gemäß der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang vom 31.07.2007 (Nds. GVBl. S. 406)
Nordrhein-Westfalen	<p>Im Rahmen der „Meisterstudiumsverordnung“ haben die Studieninteressierten eine studiengangbezogene, auf Fachhochschulen beschränkte Studienberechtigung.</p> <p>Durch die Zugangsprüfung wird eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung erworben. Ein späterer Wechsel der Hochschule ist aber möglich.</p>	<p>Die Hochschule, bei der sich der oder die beruflich Qualifizierte bewirbt.</p> <p>Die Hochschulen führen die Zugangsprüfung im Rahmen der Zugangsprüfungsverordnung in eigener Verantwortung durch. Die weiteren Regelungen dazu sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen zu treffen.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Bewerberinnen und Bewerber, die zum Studium zugelassen werden, erhalten eine fachgebundene Studienberechtigung (Universität und Fachhochschule).</p>	<p>Durch Gesetz festgelegt</p>
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> - eine studiengangbezogene Studienberechtigung 	<p>Fachkommission als Gremium der Universität mit folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender (Beauftragter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft) - 2 Professoren aus dem angestrebten Studiengang - 2 Vertreter aus dem Bereich der Kammern
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> - studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung 	<p>Die betreffende Hochschule</p>

Land	5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	Wer entscheidet darüber: <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> a) studiengangbezogene, hochschulgebundene, zeitlich befristete Studienberechtigung; Anerkennung durch andere Hochschulen ist möglich und damit Hochschulwechsel b) abhängig vom vorzuweisenden Berufsabschluss ist der Zugang gemäß Hochschulqualifikationsverordnung zum universitären Studiengang in einer der beruflichen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung; zu Fachhochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Studiengänge bzw. zu Fachhochschulen mit Beschränkung auf bestimmte Studiengänge möglich 	<ul style="list-style-type: none"> a) Prüfungsausschuss des durch Studienwunsch bestimmten Fachbereichs und entsprechende Regelung in den Prüfungsordnungen b) Hochschule
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> a) vorläufige studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung b) studiengangbezogene und hochschulartbezogene Studienberechtigung für eine Hochschule des Landes Schleswig-Holstein (von der Prüfungskommission wird eine eingeschränkte Zugangsberechtigung über den gewählten Studiengang an die gewählte Hochschule in Schleswig-Holstein erteilt) c) Feststellung der Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein 	<ul style="list-style-type: none"> a) Hochschule b) Kommission beim Ministerium für Bildung und Frauen c) Prüfungsausschuss an einer berufsbildenden Schule
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> - nach bestandener Eingangsprüfung wird eine hochschul- und studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfungskommission

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
Baden-Württemberg	Ja	Zulassung nach allgemeinen Kriterien	Bei offenem Zugang n. § 59 LHG: Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildung mit einer Stelle nach dem Komma, ansonsten arithmetisches Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten. Bei Eignungsprüfung: Durchschnittsnotenermittlung erfolgt nach Maßgabe von Rechtsverordnungen bzw. Prüfungsordnungen.
Bayern	Ja	Zulassung nach allgemeinen Kriterien und Sonderquote (optional) in Höhe von 2 % der festgesetzten Zulassungszahlen (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09.05.2007 (GVBl S. 320); § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18.06.2007 (GVBl S. 401)	—
Berlin	Zulassung in Studiengängen mit - örtlichem NC	Sonderquote Über Auswahlkriterien entscheidet der Akademische Senat der Hochschule	—
Brandenburg (Stand 2006)	In Studiengängen mit örtlichem NC und in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren	- örtlicher NC - Sonderquote - ZVS - Kriterien nach Vergabeverordnung	Durchschnittsnote auf der Grundlage der Notenskala 1-6 (2 Prüfungsleistungen: Klausur und mündliche Prüfung)
Bremen	Grundsätzlich ja	- in Studiengängen mit örtlichem NC: Sonderquote bemessen nach dem Verhältnis dieser Bewerber zu der Zahl der übrigen Bewerber, innerhalb der Sonderquote Losverfahren (§ 7 Abs. 4 VO über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 12.07.2005) - in ZVS-Fächern erfolgt Auswahl nach ZVS-Kriterien	Benotung der Einstufungsprüfung sowie der Prüfungsleistungen im Kontaktstudium auf Antrag möglich

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten-ermittlung?
Hamburg (Stand 2006)	<ul style="list-style-type: none"> - alle grundständigen Studiengänge der Uni Hamburg. Eine Zulassung ist nicht möglich für postgraduale Studiengänge sowie für Geschichte der Naturwissenschaften und Bioinformatik - alle Studiengänge der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg außer: Illustration und Kommunikationsdesign, Textil-, Mode- und Kostümdesign - an der Technischen Universität Hamburg-Harburg alle grundständigen Studiengänge - alle Studiengänge der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg außer: Illustration und Kommunikationsdesign, Textil-, Mode- und Kostümdesign - an der Hochschule für Musik und Theater: ab WS 06/07 in allen Studiengängen - an der Hochschule für Bildende Künste: Architektur und Städtebau 	<p>In Studiengängen mit örtlichem NC bzw. ZVS</p> <p>Die HZB nach § 38 (1) bzw. (2) wird benotet, die Zulassung erfolgt derzeit nach allgemeinen Kriterien (Durchschnittsnote, Wartezeit)</p> <p>Davon abweichend im Bachelorstudiengang des DWP der WiSo-Fakultät Sonderquote 40 %, innerhalb der Sonderquote 60 % Note der Aufnahmeprüfung, 40 % Wartezeit (HWO-Zulassungsverordnung)</p> <p>HAW: Zulassung in Höhe einer Sonderquote von 2 % (§ 6 Allgemeine Zulassungsverordnung HAW AZO nach erfolgreicher Eingangsprüfung bzw. dem Beratungsgespräch nach § 38 HmbHG i.V.m. der Eingangs- und Beratungsprüfungsverordnung vom 27.05.2004</p>	<p>1. Alternative Durchschnitt der Einzelleistungen im Rahmen der Eingangsprüfung (§ 6 der Ordnung für den bes. Hochschulzugang für Berufstätige)</p> <p>2. Alternative Durchschnittsnote = Note der Fortbildungsprüfung (§ 8 der Ordnung für den bes. Hochschulzugang für Berufstätige)</p>
Hessen	Eine Zulassung in Studiengängen mit örtlichem oder bundesweitem NC ist möglich. Landesweite Zulassungsverfahren gibt es in Hessen derzeit nicht.	Die Auswahl der Studienbewerber/innen erfolgt im bundesweiten Zulassungsverfahren nach Maßgabe der Vergabeverordnung ZVS vom 24. Mai 2006 (GVBl. I S. 325), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 10), in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Maßgabe der Vergabeverordnung Hessen vom 30. Juni 2006 (GVBl. I S. 363). Sonderquoten für beruflich qualifizierte Studienbewerber/innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bestehen zur Zeit nicht.	<p>Soweit Bewerber/innen eine Hochschulzugangsprüfung nach der genannten Verordnung abgelegt haben, wird nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung eine Gesamtnote aus den Noten beider Prüfungsteile zu gleichen Teilen gebildet.</p> <p>Im Übrigen gilt die in dem die Zugangsbe- rechtigung begründenden Zeugnis ausge- wiesene Durchschnittsnote. Fehlt eine solche, wird von der Hochschule die Durch- schnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten des Zeugnisses ermittelt.</p>
Mecklenburg- Vorpommern	An Universitäten ist eine Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengän- gen grundsätzlich möglich. An Fachhochschulen ist die Zulassung in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung möglich.	Zulassung nach allgemeinen Kriterien Sonderquote in Höhe von mindestens 5 v. H. der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze	Durchschnittsnote wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der drei Prü- fungsleistungen (= zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung) gebildet

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
Niedersachsen	Alle Alternativen: Ja	1. Alternative: Zulassung nach allgemeinen Kriterien 2. bis 4. Alternative: Zulassung i.d.R. im Rahmen der Vorab- bzw. Sonderquote, sofern diese gebildet wird	1. Alternative: Durchschnittsnotenermittlung nach Maßgabe der Prüfungsordnung bzw. der Durchführungsbestimmungen 2. bis 4. Alternative: Es wird die in dem die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Ist dort keine Durchschnittsnote ausgewiesen, so wird sie von der Hochschule aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet
Nordrhein-Westfalen	Die Studienplatzvergabe für Bewerber im Rahmen der Zugangsprüfungsverordnung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen zulassungsrechtlichen Vorschriften für NRW.	a) Bei Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen im ersten Fachsemester sowie bei landesweiten Zulassungsverfahren bestehen Sonderquoten für Bewerberinnen und Bewerber mit bestandener Einstufungsprüfung sowie für die Bewerberinnen und Bewerber mit Meisterprüfung u. Ä. b) Bei der Zulassung in höheren Fachsemestern bilden die Bewerberinnen und Bewerber mit Einstufungsprüfung eine eigene Ranggruppe. Sie werden nach den „Aufrückerinnen und Aufrückern“ und vor den „Ortswechslerinnen und Ortswechslern“ sowie den „Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern“ berücksichtigt c) Ein bundesweites Verteilungsverfahren entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit Meisterprüfung pp. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Einstufungsprüfung bestehen keine besonderen Regelungen	a) In der Konkurrenz der Bewerberinnen und Bewerber mit Einstufungsprüfung untereinander tritt die Anzahl der angerechneten Fachsemester an die Stelle der Durchschnittsnote b) In der Konkurrenz der Meister pp. untereinander gilt ein Punktesystem, in das diverse Gesichtspunkte - auch die Durchschnittsnote Berufsausbildung - einfließen

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten-ermittlung?
Rheinland-Pfalz	Ja. In jedem der genannten Fälle. Für den Studienzugang über Hochschulzugangsprüfung oder Probestudium gilt bei örtlichem oder landesweisem NC eine eigene Vorab-Quote.	Sonderquote	<u>Örtlicher NC (landesweite Regelung):</u> Ermittlung einer Messzahl auf Grundlage der erreichten Punkte für die nach BUSTudVO und BFHStudVO notwendigen Qualifikationen, zu denen die bei bestimmten Weiterqualifikationen erworbenen Punkte hinzugezählt werden. <u>Bundesweite Zulassungsverfahren:</u> Arithmetisches Mittel der Prüfungsergebnisse für die nach BUSTudVO und BFHStudVO notwendigen Qualifikationen. Bestimmte Weiterqualifikationen (Meisterprüfungen) werden verrechnet.
Saarland	Alle Alternativen: ja	1. bzw. 2. Alternative: per Sonderquote 3. Alternative: Teilnahme nach allgemeinen Kriterien	Die für die Teilnahme am ZVS-Vergabeverfahren notwendige Gesamtnote (mit einer gerundeten Kommastelle) wird von der Fachkommission auf der Grundlage der vorgelegten Bescheinigungen sowie eines Bewertungsgesprächs festgelegt.
Sachsen	Zulassung zu allen NC-Studiengängen - örtlicher NC - landesweiter NC - bundesweiter NC	Zulassung nach allgemeinen Kriterien	Durchschnittsnotenermittlung nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Zugangsprüfung
Sachsen-Anhalt	Ja, die Zulassung in NC-Studiengängen ist möglich	Zulassung in Studiengängen mit örtlichem NC: a) Sonderquote nach § 7 Abs. 4 HVVO LSA b) Keine Sonderregelungen	a) Gesamtnote der Feststellungsprüfung b) Durchschnittsnote des den Hochschulzugang begründenden Zeugnisses ist maßgebend; keine nachträgliche Ermittlung

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
Schleswig-Holstein	<p>Grundsätzlich ja (für alle drei Instrumente: Probestudium, Eignungsgespräch, Eignungsprüfung FH), wird aber von den Hochschulen nur eingeschränkt wahrgenommen</p> <p>(Anmerkung: In Schleswig-Holstein gibt es kein landesweites, sondern nur das örtliche Zulassungsverfahren)</p>	<p>a) § 7 der Landesverordnung über die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durch die Hochschule (Auswahlverordnung - AVO) vom 07.05.1993 (NBl. Schl.-H. S. 184), ber. 1994, S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.1994 (NBl. Schl.-H. S. 190): mindestens ein Studienplatz bei einer Zulassungszahl von 30</p> <p>b) Zulassung nach allgemeinen Kriterien</p> <p>c) Zulassung nach allgemeinen Kriterien</p>	<p>a) Für das Probestudium wird eine Durchschnittsnote nur zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für ein Probestudium ermittelt</p> <p>b) Die Kommission erteilt eine auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Gesamtdurchschnittsnote, wobei die Leistungen nach folgendem Verhältnis zu bewerten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Drittel nach den Zeugnisunterlagen für den Nachweis der besonders hohen Qualifikation (Berufsabschluss- bzw. Weiterbildungsnote); wenn eine Gesamtnote in den Fortbildungsprüfungszeugnissen nicht festgestellt wurde, ist eine solche aus den Einzelnoten des Zeugnisses zu bilden 2. ein Drittel nach dem allgemeinen Abschnitt des Eignungsgespräches 3. ein Drittel nach dem fachlichen Abschnitt des Eignungsgespräches <p>c) Nach § 9 Auswahlverordnung i.V.m Anlage 2 der Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 07.04.2006 (NBl. Hochschulen S. 79)</p>
Thüringen	ja, im Rahmen der Eingangsprüfung, jedoch nicht im Studiengang	- Keine Sonderregelungen	- entsprechend § 7 der Thüringer Verord-

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
	Rechtswissenschaft und in Lehramtsstudiengängen für Gymnasien		<p>nung über die Eingangsprüfung für Berufstätige</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Meistern/Meisterinnen, staatlich geprüften Technikern/Technikerinnen und staatlich geprüften Betriebswirten/Betriebswirtinnen wird eine in dem die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt; ist eine Durchschnittsnote in dem Zeugnis nicht ausgewiesen, so wird diese von der Hochschule aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten des Zeugnisses ermittelt; sollte die Ermittlung der Durchschnittsnote nicht möglich sein, kann der Bewerber hilfsweise an die für die Prüfungsabnahme zuständige Stelle (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) verwiesen werden

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Baden-Württemberg	Ja	Tiermedizin wird in Baden-Württemberg nicht angeboten; Absprachen mit anderen Ländern wurden keine getroffen.	Ausweitung der Zugangsmöglichkeit bei Ziff. 1.1 c) und d) auf elementarpädagogische Studiengänge an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen.
Bayern	Nein	—	—
Berlin	- Lehramtsstudiengänge - Rechtswissenschaft		Die Regelungen der Hochschulen aufgrund § 11 BerlHG sind z.Z. befristet und befinden sich in der Erprobungsphase.
Brandenburg (Stand 2006)	Ja - Lehramtsstudiengänge - Rechtswissenschaft	Bisher keine Absprachen	Im Zuge der anstehenden Novellierung des BbgHG wird geprüft, die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf als fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG anzuerkennen.
Bremen	- Lehramtsstudiengänge - Rechtswissenschaft	Bremische Bewerber können auf Antrag in Niedersachsen zugelassen werden (Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung).	Keine
Hamburg (Stand 2006)	Lehramtsstudiengänge Rechtswissenschaft Lebensmittelchemie	Der Studiengang Tiermedizin wird in Hamburg nicht angeboten; folglich besteht für Studieninteressenten dieser Fachrichtung keine Hochschulqualifizierungsmöglichkeit gem. § 38 HmbHG in Hamburg. Ob Hamburger Kandidaten ohne allgemeine Hochschulreife Tiermedizin an Hochschulen anderer Bundesländer studieren können, richtet sich nach dem Landesrecht des Hochschulsitzlandes. Es gibt keine Absprachen mit anderen Ländern über eine Aufnahme Hamburger Bewerber.	—

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Hessen	Ja	—	Geplant ist, die in § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung enthaltene Auflistung von Absolventinnen und Absolventen einer Zusatzausbildung bzw. Weiterbildung, die in Dauer und Qualität der Meisterausbildung gleichsteht, auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.
Mecklenburg-Vorpommern	Die Zugangsprüfung ist bei allen Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, möglich	Der Studiengang Tiermedizin wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht angeboten; es sind keine Absprachen getroffen.	Keine
Niedersachsen	1. bis 4. Alternative: Ja	—	—
Nordrhein-Westfalen	Ja	—	Aktuell ist nicht geplant, die bestehenden Regelungen in NRW für beruflich Qualifizierte zu ändern. Zunächst sollen die praktischen Erfahrungen mit der Zugangsprüfungsordnung abgewartet werden.
Rheinland-Pfalz	Ja	—	—
Saarland	Ja, in allen	Nein	Nach der Neufassung der dem Verfahren zugrunde liegenden Rechtsverordnung im Jahre 2004 sind derzeit keine Änderungen geplant.
Sachsen	Rechtswissenschaft Lehramtsstudiengänge (alle Lehrämter)	—	An den bestehenden Regelungen wird auch in der derzeit in Erarbeitung befindlichen Neufassung des SächsHG festgehalten.
Sachsen-Anhalt	Ja	Nein	—

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Schleswig-Holstein	a) Probestudium in Lehramtsstudiengängen möglich b) Zugang aufgrund des Eignungsgespräches für Lehramtsstudiengänge und Rechtswissenschaft sowie Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie möglich c) Eignungsprüfung (FH): Zulassung für alle Studiengänge an Fachhochschulen in Schleswig-Holstein	Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie werden in Schleswig-Holstein angeboten.	b) Die Landesverordnung über den Zugang zu den Hochschulen für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 20. Dezember 1991 (Verordnung zum Eignungsgespräch) läuft spätestens Ende 2008 aus. Über die Fortführung oder eine Nichtfortführung des Eignungsgesprächs (jeweils ohne Meister) und die Art der jeweiligen Umsetzung (ggf. in neuer Form) wird zum Auslaufen der Verordnung entschieden.
Thüringen	- ja, im Rahmen der Eingangsprüfung, jedoch nicht im Studiengang Rechtswissenschaft und in Lehramtsstudiengängen für Gymnasien	Tiermedizin: nein	—

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Baden-Württemberg	<p>a) Hochschulen und Berufsakademien gem. Verordnung des KM vom 04.03.1996 i.d.F. vom 20.02.2001, seit 2006 gem. VO des MWK vom 20.04.2006</p> <p>1996 = 50 1997 = 75 1998 = 52 1999 = 65 2000 = 67 2001 = 48 2002 = 63 2003 = 28 2004 = 23 2005 = 19 2006 = 6 (für Eignungsprüfung) WS 06/07 + SS 07: 200 (offener Zugang)</p> <p>b) Pädagogische Hochschulen von 1980 - 1994 = 1.313 von 1995 - 1996 = 296 von 1997 - 2000 = 203 von 2001 - 2002 = 138 2003 = 45 2004 = 44 2005 = 83 2006 = 61</p> <p>b) Fachhochschulen pro Studienjahr etwa 40</p> <p>pro Studienjahr etwa 50 pro Studienjahr etwa 50</p>	<p>a) Hochschulen und Berufsakademien gem. Verordnung des KM vom 04.03.1996 i.d.F. vom 20.02.2001, seit 2006 gem. VO des MWK vom 20.04.2006</p> <p>1996 = 6 1997 = 15 1998 = 11 1999 = 11 2000 = 20 2001 = 16 2002 = 23 2003 = 23 2004 = 16 2005 = 14 2006 = 3 (Eignungsprüfung bestanden) WS 06/07 + SS 07: 113 (offener Zugang)</p> <p>b) Pädagogische Hochschulen von 1980 - 1994 = 1.094 von 1995 - 1996 = 220 von 1997 - 2000 = 153 von 2001 - 2002 = 62 2003 = 29 2004 = 25 2005 = 52 2006 = 40</p> <p>c) Fachhochschulen 2001 = 39 2002 = 35 2003 = 5 2004 = 5 2005 = 26 2006 = 24</p>	Nein

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Bayern	—	—	—
Berlin	Pro Studienjahr etwa 250 Personen	seit WS 1991/92 haben 340 Studierende erfolgreich die Zwischenprüfung abgelegt und sich damit endgültig immatrikuliert	Nein
Brandenburg (Stand 2006)	zu 1.1: im Durchschnitt jährlich 80 Bewerber Hochschulen führen keine gesonderte Statistik	im Durchschnitt jährlich 50 Personen Hochschulen führen keine gesonderte Statistik	Nein Hochschulen führen keine gesonderte Statistik
Bremen	<p>WS 1997/98: Einstufungsprüfung: 63 Probestudium: 10</p> <p>WS 1999/2000: Einstufungsprüfung: 57 Probestudium: 13</p> <p>WS 2004/05: Einstufungsprüfung: 93 Probestudium: 24 Kontaktstudium: statistisch nicht erfasst</p> <p>WS 2006/07: Einstufungsprüfung: 36 Probestudium: 24 Kontaktstudium: 16</p>	<p>WS 1997/98: Einstufungsprüfung: 38 Probestudium: 10</p> <p>WS 1999/2000: Einstufungsprüfung: 38 Probestudium: 8</p> <p>WS 2004/05: Einstufungsprüfung: 33 Probestudium: 14 Kontaktstudium: 21</p> <p>WS 2006/07: Einstufungsprüfung: 27 Probestudium: 14 Kontaktstudium: 10</p>	<p>An der Universität Bremen werden inzwischen die erfolgreichen Studienabschlüsse mit einer berufsorientierten Hochschulzugangsberechtigung statistisch erfasst. Demnach haben seit 1991 364 Personen mit einer entsprechenden HZB ihr Studium erfolgreich abgeschlossen.</p> <p>An der Hochschule Bremen wurden seit 2003 insgesamt 51 AbsolventInnen gezählt, die über die Einstufungsprüfung bzw. das Probestudium ein Studium aufgenommen hatten.</p> <p>Weitere statistische Angaben liegen z. Zt. nicht vor.</p>

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:				
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?		
Hessen	Eine aktuelle Statistik liegt nicht vor.		Eine aktuelle Statistik liegt nicht vor. Nein.		
Mecklenburg-Vorpommern	Universitäten: SS 1998 = 26 WS 1998/99 = 16 SS 1999 = 30 WS 1999/2000 = 14 SS 2000 = 45 WS 2000/01 = 15 SS 2001 = 54 WS 2001/02 = 24 SS 2002 = 38 WS 2002/03 = 42 SS 2003 = 59 WS 2003/04 = 27 SS 2004 = 57 WS 2004/05 = 40 SS 2005 = 79 WS 2005/06 = 23	Fachhochschulen: SS 1998 = 15 WS 1998/99 = 44 SS 1999 = 52 WS 1999/2000 = 28 SS 2000 = 25 WS 2000/01 = 69 SS 2001 = 9 WS 2001/02 = 98 SS 2002 = 14 WS 2002/03 = 83 SS 2003 = 19 WS 2003/04 = 130 SS 2004 = 14 WS 2004/05 = 106 SS 2005 = 9 WS 2005/06 = 108	Universitäten: SS 1998 = 13 WS 1998/99 = 8 SS 1999 = 16 WS 1999/2000 = 4 SS 2000 = 17 WS 2000/01 = 11 SS 2001 = 12 WS 2001/02 = 18 SS 2002 = 7 WS 2002/03 = 21 SS 2003 = 22 WS 2003/04 = 12 SS 2004 = 16 WS 2004/05 = 23 SS 2005 = 27 WS 2005/06 = 17	Fachhochschulen: SS 1998 = 3 WS 1998/99 = 25 SS 1999 = 21 WS 1999/2000 = 15 SS 2000 = 4 WS 2000/01 = 42 SS 2001 = 2 WS 2001/02 = 47 SS 2002 = 3 WS 2002/03 = 59 SS 2003 = 5 WS 2003/04 = 73 SS 2004 = 2 WS 2004/05 = 70 SS 2005 = 1 WS 2005/06 = 49	Keine Angaben
Niedersachsen	1. Alternative: Jährlich 800 - 1.000 Bewerber 2. bis 4. Alternative: Keine Angaben		1. Alternative: Jährlich absolvieren ca. 700 Personen die Prüfung; seit 1972 haben über 20.000 Personen die Prüfung erfolgreich abgeschlossen 2. bis 4. Alternative: Bisher keine gesicherten Erkenntnisse		
Nordrhein-Westfalen	Aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten der Zugangsprüfungsverordnung und der Abfrage der KMK konnten keine verlässlichen Zahlen ermittelt werden.		Wie vor		
Rheinland-Pfalz	Hierüber liegen keine statistischen Daten vor. Das Instrument des Probestudiums wird an allen staatlichen rheinland-pfälzischen Hochschulen genutzt. Konkrete Zahlen, wie viele Personen von Beginn an von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, liegen nicht vollständig vor, da der in Frage kommende Personenkreis an den Hochschulen unterschiedlich erfasst wurde.		Bisher konnten die weitaus meisten Personen ihre Eignung im Probestudium nachweisen. Exakte zahlenmäßige Angaben liegen allerdings nicht vor. Allgemein lässt sich sagen, dass der Weg über die Hochschulzugangsprüfung seltener gewählt wird.		

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Saarland	1995 = 22 1996 = 31 1997 = 20 1999 = 20 2000 = 11 2001 = 13 2002 = 18 2003 = 23 2004 = 23 2005 = 14 2006 = 28	1995 = 20 1996 = 22 1997 = 12 1999 = 10 2000 = 6 2001 = 11 2002 = 8 2003 = 10 2004 = 15 2005 = 9 2006 = 21	Daten werden nur unvollständig erhoben.

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Sachsen	<p>Anzahl der Bewerber für eine Hochschulzugangsprüfung gem. § 13 Abs. 11 SächsHG im Zeitraum</p> <p>1994 - 2001: 826 - davon an Universitäten: 670 - davon an Fachhochschulen: 156</p> <p>2002: 114 - davon an Universitäten: 78 - davon an Fachhochschulen: 36</p> <p>2003: 132 - davon an Universitäten: 104 - davon an Fachhochschulen: 28</p> <p>2004: 135 - davon an Universitäten: 108 - davon an Fachhochschulen: 27</p> <p>2005: 127 - davon an Universitäten: 90 - davon an Fachhochschulen: 37</p> <p>2006: 155 - davon an Universitäten: 85 - davon an Fachhochschulen: 70</p> <p>2007: 115 - davon an Universitäten: 77 - davon an Fachhochschulen: 38</p>	<p>Anzahl der Personen mit bestandener Zugangsprüfung gem. § 13 Abs. 11 SächsHG im Zeitraum</p> <p>1994 - 2001: 348 - davon an Universitäten: 303 - davon an Fachhochschulen: 45</p> <p>2002: 53 - davon an Universitäten: 39 - davon an Fachhochschulen: 14</p> <p>2003: 51 - davon an Universitäten: 40 - davon an Fachhochschulen: 11</p> <p>2004: 45 - davon an Universitäten: 33 - davon an Fachhochschulen: 12</p> <p>2005: 49 - davon an Universitäten: 35 - davon an Fachhochschulen: 14</p> <p>2006: 62 - davon an Universitäten: 26 - davon an Fachhochschulen: 36</p> <p>2007: 31 - davon an Universitäten: 19 - davon an Fachhochschulen: 12</p>	<p>Anzahl der Personen, die bis zum Jahr 2007 das Studium erfolgreich abgeschlossen haben: 102</p>
Sachsen-Anhalt	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Schleswig-Holstein	<p><u>Probestudium:</u> Von der größten Hochschule in Schleswig-Holstein, der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und der AKAD-Fachhochschule Pinneberg, eine private Fernfachhochschule, liegen folgende Bewerberzahlen vor:</p> <p>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel:</p> <p>9 Bewerbungen für das Wintersemester (WS) 2002/2003 11 für das WS 2003/2004 15 für das WS 2004/2005 6 für das WS 2005/2006 6 für das WS 2006/2007 3 für das WS 2007/2008</p> <p>AKAD-Fachhochschule Pinneberg, vormals Hochschule für Berufstätige (AKAD), Rendsburg:</p> <p>ca. 127 Bewerbungen für das WS 2002/2003 ca. 63 für das Sommersemester (SS) 2003 ca. 54 für das WS 2003/2004 ca. 80 für das WS 2004 ca. 72 für das WS 2004/2005 ca. 95 für das SS 2005 und ca. 86 für das WS 2005/2006 ca. 89 für das SS 2006 ca. 84 für das WS 2006/2007 ca. 76 für das SS 2007</p> <p>Bewerberzahlen für ein Probestudium der anderen Hochschulen sind nicht bekannt.</p>	<p>An der Christian-Albrechts-Universität konnten ein Probestudium aufnehmen:</p> <p>2 der 9 Bewerber im WS 2002/2003 1 der 11 Bewerber im WS 2003/2004 7 der 15 Bewerber im WS 2004/2005 5 der 6 Bewerber im WS 2005/2006 1 der 6 Bewerber im WS 2006/2007 1 der 6 Bewerber im WS 2007/2008 ein Probestudium aufnehmen</p> <p>An der AKAD-Fachhochschule Pinneberg konnten ein Probestudium aufnehmen:</p> <p>110 Bewerber im WS 2002/2003 57 Bewerber im SS 2003 49 Bewerber im WS 2003/2004 73 Bewerber im SS 2004 65 Bewerber im WS 2004/2005 86 Bewerber im SS 2005 78 Bewerber im WS 2005/2006 81 Bewerber im SS 2006 76 Bewerber im WS 2006/2007 69 Bewerber im SS 2007</p>	<p>Eine gesonderte Studienverlaufsstatistik für Probestudierende wird an der Christian-Albrechts-Universität nicht geführt.</p> <p>Eine Statistik über die Zahl der ehemals Probestudierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, wird an der AKAD-Fachhochschule Pinneberg nicht geführt (geschätzte Größenordnung: seit Einführung des Probestudiums dort ca. 900 bis 950 Personen).</p>

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
	<u>Eignungsgespräch:</u> Anzahl der Bewerbungen für das Eignungsgespräch für die Zulassung zum (Semester): 8 zum WS 2002/2003 8 zum SS 2003 6 zum WS 2003/2004 3 zum SS 2004 8 zum WS 2004/2005 6 zum SS 2005 8 zum WS 2005/2006 5 zum SS 2006 9 zum WS 2006/2007 3 zum SS 2007 5 zum WS 2007/2008 <u>Eignungsprüfung (FH):</u> Anzahl der Bewerbungen für die Eignungsprüfung (FH): 10 im Jahr 2003 2 im Jahr 2004 10 im Jahr 2005 14 im Jahr 2006 1 im Jahr 2007	Anzahl der erfolgreichen Eignungsgespräche für die Zulassung zum (Semester): 6 zum WS 2002/2003 3 zum SS 2003 12 zum WS 2003/2004 2 zum SS 2004 5 zum WS 2004/2005 4 zum SS 2005 5 zum WS 2005/2006 4 zum SS 2006 6 zum WS 2006/2007 3 zum SS 2007 2 zum WS 2007/2008 Anzahl der erfolgreichen Eignungsprüfungen (FH): 10 im Jahr 2003 2 im Jahr 2004 9 im Jahr 2005 13 im Jahr 2006 1 im Jahr 2007	Bezüglich des Eignungsgesprächs liegen Zahlen über die erfolgreichen Studienabschlüsse nicht vor. Bezüglich der Eignungsprüfung (FH) erfolgen keine Rückmeldungen (allenfalls über die Statistik der Fachhochschulen zu erheben).

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Thüringen	Zu 1.1 3) 1995 = 13 1996 = 19 1997 = 10 1998 = 11 1999 = 19 2000 = 15 2001 = 16 2002 = 18 2003 = 35 2004 = 21 2005 = 19 2006 = 13 2007 = 12	3) 1995 = 1 1996 = 8 1997 = 1 1998 = 3 1999 = 7 2000 = 4 2001 = 2 2002 = 1 2003 = 6 2004 = 3 2005 = 2 2006 = 3 2007 = 1	Nein

Land	11. Welche Zulassungsregelungen bestehen für Fernstudienangebote?	Ist eine Zulassung von Bewerbern möglich, die in ihrem Herkunftsland zum Studium berechtigt wären, aber nicht nach den Regelungen Ihres Landes?
Baden-Württemberg	Für die Fernstudienangebote der Hochschulen mit Sitz in Baden-Württemberg gilt baden-württembergisches Zugangsrecht	Nein
Bayern	Keine abweichenden Regelungen	Nein
Berlin	Keine Angaben	Keine Angaben
Brandenburg (Stand 2006)	Es bestehen gleiche Zulassungsregelungen wie für Präsenzstudiengänge	Ja (Nachweis in den einzureichenden Unterlagen)
Bremen	<u>Fernuniversität Hagen:</u> Die Kooperationsvereinbarung der Universität Bremen mit der FernUniversität in Hagen wurde zum 30. September 2007 gekündigt. <u>Staatlich anerkannte Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH in Bremen:</u> Die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule müssen erfüllt sein. In der Einstufungsprüfungsordnung für die Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH ist festgelegt, dass die Führung eines Familienhaushaltes oder Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung nicht ausreichen, den Abschluss einer (Berufs-) Fachschule zu ersetzen.	Nein
Hamburg (Stand 2006)	Hamburger Fern-Hochschule, Europäische Fernhochschule Hamburg Es bestehen die für die Zulassung an den staatlichen Hochschulen getroffenen Regelungen (§ 39 HmbHG).	Die Zulassung von Bewerbern ist grundsätzlich nur nach den gesetzlichen Regelungen des HmbHG möglich
Hessen	Sofern Fernstudienangebote zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, gelten dieselben Zugangs- und Zulassungsregelungen wie für Präsenzstudiengänge.	Generell nicht. Nach § 3 Abs. 6 der genannten Verordnung kann aber der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Prüfungen beruflich Qualifizierter anderer Bundesländer anerkennen und auf eine eigene Prüfung verzichten. Es kann auch sein, dass aufgrund rechtlicher Bestimmungen im Einzelfall die jeweilige Studienberechtigung als einer hessischen Hochschulreife gleichwertig anerkannt wird.
Mecklenburg-Vorpommern	Es gelten die allgemeinen Zulassungsregelungen	Nein
Niedersachsen	Es gelten die allgemeinen Regelungen	—

Land	11. Welche Zulassungsregelungen bestehen für Fernstudienangebote?	Ist eine Zulassung von Bewerbern möglich, die in ihrem Herkunftsland zum Studium berechtigt wären, aber nicht nach den Regelungen Ihres Landes?
Nordrhein-Westfalen	Für Fernstudienangebote gelten keine Besonderheiten: Die beiden Rechtsverordnungen, die beruflich Qualifizierten einen Hochschulzugang ermöglichen, gelten für alle Fachhochschulen bzw. für alle Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und sind für alle Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, anzuwenden bzw. umzusetzen.	Ja, dies folgt den allgemeinen Regeln.
Rheinland-Pfalz	Die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten ebenso für <u>grundständige</u> Fernstudienangebote.	Eine generelle Anerkennung der in anderen Bundesländern erworbenen (fachgebundenen) Hochschulzugangsberechtigung ist aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht möglich, vielmehr ist für jeden Einzelfall zu prüfen, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für ein Hochschulstudium in Rheinland-Pfalz erfüllt. Hat ein Studierender jedoch an einer Universität bzw. Fachhochschule in einem anderen Bundesland die Zwischenprüfung bestanden, so ist er nach § 33 Abs. 4 und 5 HochSchG berechtigt, in gleichen oder verwandten Studiengängen an einer Universität bzw. Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz zu studieren.
Saarland	Es existieren keine besonderen Regelungen	Nein
Sachsen	Gleiche Zulassungsregelungen wie für Präsenzangebote	Es gelten die gleichen Zulassungsregelungen wie für Präsenzangebote
Sachsen-Anhalt	Es gelten dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Studiengänge	Ja, der Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht den Zugang zum Studium.
Schleswig-Holstein	Für Fernstudienangebote gelten die allgemeinen Zulassungsregelungen (§§ 38 ff. HSG). Die Zugangsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte bestehen für Fernstudiengänge in gleicher Weise, insofern bestehen auch für Fernstudienangebote grundsätzlich dieselben (landesrechtlichen) Zulassungs-/Zugangsregelungen.	Nein, eine Zulassung auf der Grundlage einer besonderen, landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigung bezogen auf das Herkunftsland ist nicht möglich.
Thüringen	Keine Sonderregelungen; es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen	Nein